



Merkblatt Prüfung der Vertrauenswürdigkeit gemäss AsylG

Warum werde ich geprüft?

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) kann vor und während des Auftragsverhältnisses Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer auf ihre Vertrauenswürdigkeit hin prüfen lassen.

Die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Personensicherheitsprüfung (PSP) gemäss ISG und wird durch die Fachstelle Personensicherheitsprüfungen durchgeführt.

Eine Prüfung der Vertrauenswürdigkeit kann nur mit Ihrer Zustimmung eingeleitet und durchgeführt werden.

Was wird geprüft?

Wie vom Gesetzgeber verlangt, erheben wir zur Durchführung Ihrer Prüfung der Vertrauenswürdigkeit sicherheitsrelevante Daten über Ihre Lebensführung.

Bei der **Grundsicherheitsprüfung** fragen wir verschiedene Register und Datenbanken ab, wie beispielsweise das Schweizerische Strafregister.

Werde ich zu einem Gespräch eingeladen?

Zu einem persönlichen Gespräch werden Sie eingeladen, wenn wir aufgrund eines Eintrages in einem Register noch offene Fragen haben oder für eine Beurteilung zu wenig Daten vorhanden sind. Das Gespräch dient grundsätzlich auch dazu, dass wir Sie kennen lernen und uns ein besseres Bild von Ihnen machen können.

Wie wird meine Prüfung der Vertrauenswürdigkeit abgeschlossen?

Haben wir betreffend die Ausübung Ihrer Tätigkeit keine Bedenken, erlassen wir eine **Sicherheitserklärung**.

Fragen?

SEPOS / Fachstelle PSP
Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
+41 58 467 89 99
fspsp@sepos.admin.ch



Bei **Fragen, weshalb für Sie eine Prüfung der Vertrauenswürdigkeit eingeleitet wurde**, wenden Sie sich direkt an die für Sie zuständige Person beim Staatssekretariat für Migration (SEM).

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)

Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG; SR 128)

Verordnung vom 8. November 2023 über die Personensicherheitsprüfungen (VPSP; SR 128.31)

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021)